

Sachbearb.: Biricz/Wilfing
Zahl: P26-1880-SB/MD/WW
Betreff: Aufstellung einer
Bauschuttmulde vor dem
Wohnhaus
Bewilligung gemäß § 82/1
StVO 1960 - Benützung von
Straßen zu verkehrsfremden
Zwecken

Mattersburg, am 31.08.2026

B E S C H E I D

S P R U C H

I.

Die Stadtgemeinde Mattersburg erteilt Herr Atmaca Yusuf, Franz Liszt-Gasse 12, 7210 Mattersburg auf Grund des Ansuchens vom 31.08.2026 gemäß § 82/1 StVO 1960 (Straßenverkehrsordnung), BGBl. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung, die Bewilligung für die Benützung der Straße zur Aufstellung einer Bauschuttmulde vor dem Wohnhaus im Bereich Franz Liszt-Gasse 12 in Mattersburg für den Zeitraum von 01.09.2026 bis 31.10.2026 unter Einhaltung der in diesem Bescheid angeführten Auflagen.

Bedingungen und Auflagen:

1. Jede Verunreinigung des Straßen- oder Gehsteigbelages, sowie der Bankette, Grünflächen etc. ist zu vermeiden bzw. bei Verschmutzung ist auf Kosten des Antragstellers der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
2. Der Plattenbelag bzw. Fahrbahnbelag ist gegen Verunreinigungen besonders zu schützen.
3. Grünanlagen, Sträucher und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
4. Staub- und Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
5. Jede Art von Beschädigungen am Öffentlichen Gut ist der Stadtgemeinde Mattersburg unverzüglich und ohne Aufforderung zu melden.
6. Für den Verkehr muss ein Fahrstreifen in einer Breite von mindestens 3,00 m und einer lichten Höhe von 4,00 m in verkehrssicherem Zustand zur Verfügung stehen.

Brunnenplatz 4 A-7210 Mattersburg

T 0043 (0) 2626/623 32
F 0043 (0) 2626/623 32 10

post@mattersburg.bgld.gv.at
www.mattersburg.gv.at

DVR: 0094081/080480
UID: ATU16242402

IBAN: AT18 1700 0001 3000 0827
BIC: BFKKAT2K

7. Für den Fußgängerverkehr ist ein mindestens 1,00 m breiter Gehsteigstreifen in verkehrssicherem Zustand freizuhalten.
8. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung erfordert, ist der Beginn der Behinderung im Straßen- und Gehsteigbereich wie folgt durch geeignete Lampen zu kennzeichnen: a) durch rotes Licht, wenn an der Abschränkung links; b) durch weißes Licht, wenn an der Abschränkung rechts, c) durch gelbes Licht, wenn an der Abschränkung an beiden Seiten, vorbeigefahren werden kann.
9. Haus- und Grundstückseinfahrten sowie Zugänge zu Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dergleichen sind im Einvernehmen mit den Anrainern in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrecht zu erhalten.
10. Gravierende Verkehrseinschränkungen sind den Anrainern in angemessener Frist vor Beginn der Bauarbeiten (mindestens 48 Stunden) schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
11. Die Verkehrszeichen sind in rückstrahlender Ausführung in folgenden Formaten vorzusehen: Gefahrenzeichen (§ 50) im Kleinformat (s = 70 cm); Vorschriftszeichen (§ 52) im Mittelformat II (Dm = 67 cm); Hinweiszeichen (§ 53) im Kleinformat (s = 70 cm)
12. Die verordneten Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Verkehrszeichen (mindestens 24 Stunden, werktags, vor beantragter Wirksamkeit) kundzumachen:
Im Übrigen sind die Bestimmungen der StVO 1960 und der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl. Nr. 83/1966, bei Anbringung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen unbedingt einzuhalten.
13. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorstehenden Verkehrsregelung in Widerspruch stehen, sind wirksam abzudecken.
14. Bei Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der StVO 1960 (insbesondere die §§ 48 – 57) und der Straßenverkehrszeichenverordnung BGBl.Nr. 83/1966, in der derzeit geltenden Fassung, zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass
 - a. die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - b. auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht sein dürfen, sofern es sich nicht um Wegweiser oder um Straßenverkehrszeichen handelt, deren Inhalt miteinander im Zusammenhang stehen.
15. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung sind schriftlich festzuhalten (z.B. im Baubuch) und der zuständigen Polizeiinspektion unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich bekannt zu geben.
16. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion zu erfolgen.
17. Verkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht aufgestellt werden.
18. Den Forderungen des Straßenerhalters ist zu entsprechen.
19. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß TP 12 und TP 29 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl.Nr. 4/2002 idgF Verwaltungsabgabe und Kommissionsgebühren von € 26,40 zu entrichten.

BEGRÜNDUNG

I.

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch die auferlegte Befristung und den Auflagen erteilt werden.

II.

Berechnung der Verfahrenskosten

An Kosten sind zu entrichten:

Verwaltungsabgaben	€	26,40
gem. TP. 12 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. 81/2013, i.d.g.F.		
Bundesgebühren	€	21,00
gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F.		
Summe:	€	47,40

Dieser Betrag (€ 47,40) ist binnen 2 Wochen ab Zustellung an die Gemeinde zu entrichten (Zahlschein liegt bei).

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet die schriftliche, telegraphische oder fernschriftliche (per Telefax) Berufung offen. Die Berufung ist beim Gemeindeamt Mattersburg einzubringen, hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingabe mit 21,00 Euro, Beilagen mit 6,00 Euro pro Bogen, höchstens mit 36,00 Euro. Diese Gebühren sind nach Zustellung der Entscheidung über die Berufung zu entrichten.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Schlager

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller

Yusuf Atmaca

Franz Liszt-Gasse 12, 7210 Mattersburg

Eigentümer

Reyhan Atmaca

Otto Glöckel-Gasse 8, 7210 Mattersburg

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,

Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis

Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, zur Kenntnis

MABU - Mattersburger Autobus, office@blaguss.com

